

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 3. April 1992

16. Stück

19. Gesetz: Wiener Patienten-anwaltschaft.

19.

Gesetz über die Wiener Patienten-anwaltschaft

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Wiener Patienten-anwaltschaft

§ 1. Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens in Wien ist beim Amt der Landesregierung eine Wiener Patienten-anwaltschaft einzurichten.

Aufgaben

§ 2. Die Wiener Patienten-anwaltschaft hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Beschwerden von Patienten oder deren Angehörigen,
2. Aufklärung von Mängeln oder Mißständen,
3. Erteilung von Auskünften,
4. Prüfung von Anregungen,
5. Abgabe von Empfehlungen.

Prüfmöglichkeiten

§ 3. (1) Wird die Wiener Patienten-anwaltschaft mit Angelegenheiten des Gesundheitswesens in Wien im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung befaßt (Krankenanstalten, Pflegeheime, Rettung und Krankenbeförderung, Angebote und Dienste der Stadt Wien im Gesundheitsbereich usw.), haben sie die zuständigen Landes- und Gemeindeorgane bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Rechtsträger der Einrichtungen sind verpflichtet, der Wiener Patienten-anwaltschaft auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, Akteneinsicht zu gewähren oder Auskünfte zu erteilen. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Wiener Patienten-anwaltschaft nicht wirksam.

(2) Wird die Wiener Patienten-anwaltschaft mit einer Angelegenheit des Gesundheitswesens in Wien im Rahmen der Bundesverwaltung befaßt (freipraktizierende Ärzte, Apotheken, Dentisten usw.), sind die betroffenen Personen bzw. Einrichtungen einzuladen, zu den konkreten Vorbringen Stellung zu nehmen. Die Wiener Patienten-anwaltschaft hat erforderlichenfalls mit internen Informations- und Beschwerdestellen, bei den freien Berufen auch mit den gesetzlichen beruflichen Vertretungen zusammenzuarbeiten.

Wiener Patienten-anwalt (Patienten-anwältin)

§ 4. Zur Leitung der Wiener Patienten-anwaltschaft ist ein Wiener Patienten-anwalt oder eine Wiener Patienten-anwältin zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung durch die Landesregierung für jeweils fünf Jahre.

Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

§ 5. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Wiener Patienten-anwaltschaft ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Die Bediensteten der Wiener Patienten-anwaltschaft sind nur an die Weisungen des Wiener Patienten-anwalts (der Wiener Patienten-anwältin) gebunden.

(2) Die Wiener Patienten-anwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

Tätigkeitsbericht

§ 6. Die Wiener Patienten-anwaltschaft hat einen jährlichen Tätigkeitsbericht an die Landesregierung zu erstatten, welche diesen dem Landtag vorzulegen hat.

Personal- und Sacherfordernisse

§ 7. Für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse hat das Amt der Landesregierung zu sorgen.

Abgabenfreiheit

§ 8. Im Tätigkeitsbereich der Wiener Patienten-anwaltschaft sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten.

(2) Vorbereitungen für die erste Bestellung eines Wiener Patientenanwalts (einer Wiener Patientenanwältin) können nach Kundmachung dieses Gesetzes getroffen werden.

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion